

Besoldungsordnung für die städtischen Lehrpersonen vom 16.04.2012 (SRS 1.4.5-8)			
Art. 5	Mitarbeitendenbeurteilung	Mitarbeitendenbeurteilung	
Abs. 2	Die zuständige Behörde kann die Durchführung der Beurteilung den Schulleitungen oder dem Departement Schule und Sport übertragen. Die Zentralschulpflege regelt die Zuständigkeit für kreisübergreifend tätige Lehrpersonen.	(Aufgehoben)	Die Beurteilung der Lehrpersonen fällt abschliessend in die Kompetenz der Schulleitung (vgl. § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 VSG). Bei mehreren Anstellungen bestehen Empfehlungen seitens des Kantons. https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-fuer-die-volksschule/fuehrung/personal-fuehren/personal-beurteilen-mab/grundlagen-empfehlungen_lp_20211101.pdf). Die bisherige Bestimmung kann daher ersatzlos aufgehoben werden.
Art. 9	Weiterbildung	Weiterbildung	
Abs. 1	Der Stadtrat regelt auf Antrag der Zentralschulpflege oder der entsprechenden Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen die Beteiligung an Kosten für die individuelle Weiterbildung von städtischen und kantonalen Lehrpersonen und Schulleitungen.	Der Stadtrat regelt auf Antrag der <i>Schulpflege</i> oder <i>der entsprechenden Kommission</i> die Beteiligung an Kosten für die individuelle Weiterbildung von städtischen und kantonalen Lehrpersonen und Schulleitungen.	Der Begriff «mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen» wird gestrichen, da die Kommission der besonderen Bildungsinstitutionen neu dem Stadtrat unterstellt sind.
Abs. 2	Weiterbildungsurlaube von Lehrpersonen der städtischen Schulen werden vom Departement Schule und Sport auf Antrag der Schulleitung, solche von städtischen Lehrpersonen der Volksschule von der zuständigen Kreisschulpflege gemäss den entsprechenden kantonalen Vorgaben bewilligt. In den vom kantonalen Recht vorgesehenen	Weiterbildungsurlaube von Lehrpersonen der städtischen Schulen werden vom Departement Schule und Sport auf Antrag der Schulleitung, solche von städtischen Lehrpersonen der Volksschule von der <i>Schulpflege</i> gemäss den entsprechenden kantonalen Vorgaben bewilligt. In den vom kantonalen Recht vorgesehenen Fällen können	Die Schulpflege ersetzt die Kreisschulpflegen bei den städtischen Lehrpersonen der Volksschule.

	Fällen können städtische Lehrpersonen zur Absolvierung eines Weiterbildungsurlaubs verpflichtet werden.	städtische Lehrpersonen zur Absolvierung eines Weiterbildungsurlaubs verpflichtet werden.	
--	---	---	--
